

Vorlage Nr. 14/4076

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung zum 1.1.2021 gemäß der Vorlage 14/4076 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Ergänzend zu der Vorlage 14/4075, mit der der Landschaftsversammlung die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung vorgelegt wird, bedarf es einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Mit der Geschäftsordnung werden die Rahmenvorgaben der Satzung in Bezug auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Verfahrensregeln für die gemeinsamen Sitzungen und für die Beschlussfassung konkretisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- In **§ 1** wird die Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale geregelt. Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist ein Teil des LVR-Klinikverbundes. An die Beschlüsse und Entscheidungen des LVR-Klinikverbundes ist der Vorstand in seinem operativen Geschäft gebunden.
- Die **§ 2** und **§ 3** regeln die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Aufgaben, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Dies betrifft alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von Bedeutung sind. Weitere Regelungen betreffen die organ- bzw. rechtsgeschäftliche Außenvertretung und die Aufsichtspflichten des Vorstandes (Organisationsverantwortung).
- **§ 4** gestaltet die Rolle sowie die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden und regelt den Umfang der damit verbundenen Geschäftsführungs- und Kontrollrechte sowie die Vertretung im Fall ihrer*seiner Abwesenheit durch die beiden anderen fachlichen Vorstandsmitglieder.
- **§ 5** und **§ 6** treffen Regelungen über den Ablauf der Vorstandssitzungen und zum Beschlussverfahren. Dies umfasst auch das Verfahren für das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden einschließlich des Remonstrationsrechts der überstimmten Vorstandsmitglieder.
- In **§ 7** werden die Zuständigkeiten (Geschäftsbereiche) der fachlichen Direktion Versorgungsforschung, der fachlichen Direktion Bildung sowie der kaufmännischen Direktion konkretisiert.
- Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder für arbeitsrechtliche Maßnahmen sind in **§ 8** geregelt.
- **§ 9** stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder auf.
- **§ 10** regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Fachbeiräten.
- Nach **§ 11** tritt die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung am 1.1.2021 in Kraft tritt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4076:

I. Anlass

Die mit der Vorlage 14/4075 der Landschaftsversammlung vorgelegte Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung sieht vor, dass die Regeln für die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Einzelnen sind nach der Betriebssatzung (BS) für das LVR-Institut für Forschung und Bildung in der Geschäftsordnung folgende Regelungen zu treffen:

- Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln (§ 5 Abs. 3 BS),
- Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 4 BS)
- Remonstrationsrecht der überstimmten Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 5 BS),
- Kontroll- und Geschäftsführungsaufgaben der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 2 BS),
- Vertretungsregelung für die*den Vorstandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 2 BS)
- Außenvertretung (§ 8 Abs.1 BS) ,
- Regelungen in Bezug auf arbeitsrechtliche Maßnahmen- insbesondere in Bezug auf Kündigungen (§ 9 Abs. 3 BS),
- nähere Ausgestaltung der Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden (§ 11 BS).

Nach § 11 der *Betriebssatzung* wird die Geschäftsordnung von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses.

II. Überblick über die zentralen Regelungen der Geschäftsordnung

Der Geschäftsordnung ist eine **Präambel** vorangestellt. An den dort genannten Leitvorstellungen hat der Vorstand seine Betriebs- und Geschäftsführung auszurichten. Die Präambel fungiert zugleich als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Regelungen. Hierbei werden Ziele für das Unternehmen und für die Mitarbeiter*innen festgelegt.

§ 1 (Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund /LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen): Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbunds. Als zentrale Forschungs- und Fortbildungsstelle mit umfassenden Beratungs- und Unterstützungsfunktionen kommt ihm für die strategische Weiterentwicklung des LVR-Verbundes eine zentrale Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die Bereiche Personalgewinnung als auch die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von neuen innovativen Versorgungskonzepten. Mit *Absatz 1* wird der Vorstand verpflichtet, eng mit den Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich wird der Vorstand durch *Absatz 2* verpflichtet, die von der LVR-Verbundzentrale auf der Basis eines einheitlichen Managementsystems vorgegebenen Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

Ergänzt wird diese zentrale Beratungs- und Unterstützungsfunktion im Bereich der Personalentwicklung dadurch, dass die*der Direktor*in der Sparte Bildung nach § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale ist und an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung beteiligt ist.

§ 2 (Mitglieder des Vorstandes) fasst die wichtigsten Vorgaben der Satzung zusammen. So wird in *Absatz 2* noch einmal hervorgehoben, dass es sich bei dem Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, das das LVR-Institut für Forschung und Bildung gemeinschaftlich und selbständig leitet.

§ 3 (Zuständigkeiten des Vorstandes) legt in *Absatz 1* die konkreten Aufgaben fest, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Hierbei handelt es sich um solche Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von besonderer Bedeutung sind. Die einzelnen Aufgaben, für die einzelne Vorstandsmitglieder alleine zuständig sind, sind in § 7 geregelt.

Absatz 2 regelt die (gesetzliche) Außenvertretungsbefugnis des Vorstandes. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW wird das LVR-Institut für Forschung und Bildung durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Unterschriftsbefugnis der* Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Rahmenvorgaben für die rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnisse erlassen kann.

Absatz 3 konkretisiert § 5 Abs. 3 EigVO, nach der an den Beratungen des Betriebsausschusses die Betriebsleitung (Vorstand) teilnimmt. Danach entscheidet der Vorstand, wer das Institut in den Sitzungen der Ausschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland vertritt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass – abhängig von den jeweiligen Tagesordnungspunkten – das sachnähere Vorstandsmitglied an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

In *Absatz 4* wird dem Vorstand die Aufgabe zugewiesen, die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen zu organisieren und zu regeln. Zugleich trägt er die Verantwortung dafür, dass alle relevanten gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Damit obliegt dem Vorstand eine umfassende Organisationsverantwortung, die sich sowohl auf die Aufbau- und Ablauforganisation des Gesamtbetriebes als auch auf die Durchführung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen erstreckt.

In § 4 (Aufgaben / Verantwortungsbereiche der*des Vorstandsvorsitzenden)

Der Vorstand wird im Innenverhältnis durch eine*einen Vorstandsvorsitzende*n vertreten. Sie*Er ist Sprecher*in des Vorstandes und ist die*der letztverantwortliche Entscheidungsträger*in und erste*r Ansprechpartner*in für das LVR-Dezernat 8 und den Träger. In den weiteren Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden näher bestimmt. In ihrer*seiner Rolle als Sprecher*in des Vorstands repräsentiert sie*er das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach außen. Diese Rolle als zentrale Ansprechperson gilt nach *Absatz 3* ausdrücklich auch für den Kontakt zwischen dem Betrieb und der Verbundzentrale und soll dazu beitragen, die Kommunikationswege klarer zu strukturieren und zu straffen. *Absatz 4* macht deutlich,

dass die*der Vorstandsvorsitzende die Verantwortung dafür trägt, dass die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entschieden und termingerecht umgesetzt werden. Nach *Absatz 5* hat sie*er in Abstimmung mit der Verbundzentrale die Sitzungen des Betriebsausschusses vor- und nachzubereiten. Absatz 6 regelt die Vertretung der*des Vorstandsvorsitzenden im Falle ihrer*seiner Abwesenheit. Nach § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung kann diese Vertretungsaufgabe nur von den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 5 (Sitzungen des Vorstandes) bestimmt die Verfahrensregeln, nach denen die Sitzungen des Vorstandes abzulaufen haben. Vorbild sind insoweit die entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen der übrigen dezentralen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

§ 6 (Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstandes) regelt das Verfahren der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands.

Nach *Absatz 2* hat der Vorstand seine Entscheidungen grundsätzlich einvernehmlich zu treffen. Für den Fall, dass keine einstimmige Entscheidung zu erzielen ist, greift spätestens in der nächsten Verbandssitzung das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden, dessen Ausübung in den *Absätzen 3 und 4* geregelt ist. Zugleich wird dem überstimmten Vorstandsmitglied ein „qualifiziertes Remonstrationsrecht“ eingeräumt. Betrifft der Letztentscheid eine Angelegenheit, die für die Entwicklung des Betriebs von besonderer Bedeutung oder hohem Gewicht ist, kann sich das überstimmte Mitglied innerhalb von drei Werktagen schriftlich an die LVR-Verbundzentrale wenden. Die LVR-Verbundzentrale muss dann innerhalb von sechs Werktagen eine Entscheidung treffen. Bis dahin darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Besondere Regeln gelten nach *Absatz 6* für Eilfälle. Die strenge Formalisierung des Verfahrens soll einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Gebrauch des Letztentscheidungs- und des Remonstrationsrechts bewirken.

§ 7 (Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder)

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in § 7 festgelegt. Hierbei sind sie für ihren fachlichen Geschäfts- bzw. Vorstandsbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die den jeweiligen Geschäftsbereich betreffen, sind jedoch einzuhalten.

In den *Absätzen 2 und 3* werden die Verantwortungsbereiche der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder näher definiert. Sie orientieren sich an den bisherigen fachlichen Aufgaben der Leitung des LVR-Instituts für Versorgungsforschung bzw. der Leistung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit. Die Aufgabenbeschreibung stellt sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW für die staatliche Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Kurse zur Fachgesundheits- und Krankenpflege, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege in der Psychiatrie eingehalten werden.

In *Absatz 4* werden die Aufgaben der Kaufmännischen Direktion festgelegt. Dies umfasst alle administrativ-unterstützende Prozesse. Im Einzelnen gehören das Personalwesen,

das Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling und die Infrastruktur (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Einkauf und Beschaffung, IT) dazu. Als interner zentraler Dienstleister stellt die Kaufmännische Direktion eine zügige Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten sicher. Leitidee ist es, die Prozesse so einfach und so effizient wie möglich zu gestalten.

Absatz 6 sieht vor, dass die LVR-Verbundzentrale berechtigt ist, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen, soweit die in der Geschäftsordnung vorgegebene Grundstruktur der Organisation nicht verändert wird.

§ 8 (Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten) konkretisiert die arbeitsrechtlichen Befugnisse der Vorstandsmitglieder. Nach *Absatz 2* hat das jeweilige Vorstandsmitglied bedeutsame arbeitsrechtliche Entscheidungen wie z.B. die Anstellung, Kündigung, Abmahnung oder abteilungsübergreifende Versetzung für die Beschäftigten ihres*seines Geschäftsbereichs zu treffen. Zugleich hat der Vorstand sicherzustellen, dass für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen einheitliche Maßstäbe gelten (*Absatz 3*). Diese Maßnahmen können nicht delegiert werden. *Absatz 4* stellt besondere Vorgaben für Kündigungen auf.

§ 9 (Regelung der Zusammenarbeit) *Absatz 1* bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder sich bei allen gewichtigen Themen so früh wie möglich abzustimmen haben. *Absatz 2* stellt klar, dass auch im Rahmen der Einzelzuständigkeiten nach § 7 und § 8 immer zu prüfen ist, inwieweit die anderen Vorstandsmitglieder einzubinden sind. Die Entscheidungsbefugnisse des jeweiligen Vorstandsmitglieds sind insoweit nachrangig.

§ 10 (Fachbeiräte) regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Sitzungen der Fachbeiräte. Die fachlichen Direktionen nehmen zugleich die Geschäftsführung der Beiräte wahr. Hierzu gehört die Einladung, Erstellung der Protokolle sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 11 (In-Kraft-Treten) bestimmt, dass die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft tritt.

III. Vorbehaltsregelungen

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (Vorlage 14/4075) mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft tritt.

In Vertretung

W E N Z E L – J A N K O W S K I

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung (LVR-IfuB)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IfuB) erlässt die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB folgende Geschäftsordnung:

Gliederung:

Präambel

- § 1 Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale
- § 2 Mitglieder des Vorstandes
- § 3 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche des*der Vorstandsvorsitzenden
- § 5 Sitzungen des Vorstands
- § 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands
- § 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder
- § 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten
- § 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder
- § 10 Fachbeiräte
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Vorstand leitet das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB). Seine Aufgabe ist es, eine effiziente und effektive Unternehmensführung mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung als Dienstleister für den LVR auf der Grundlage von einheitlichen Geschäftsprozessen und Fachstandards zu gewährleisten.

Der Vorstand ist den sozial- und gesundheitspolitischen Zielen des LVR verpflichtet und trägt zu ihrer Umsetzung bei. Der Vorstand wirkt auf Exzellenz in allen qualitätsrelevanten Bereichen hin. Er stärkt das Engagement, die Kompetenzentwicklung und die Verantwortungsbereitschaft der Mitarbeiter*innen, fördert ihre Motivation und das multidisziplinäre und organisationsübergreifende Denken und Handeln.

§ 1 Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR-Klinikverbundes (§ 3 der Betriebssatzung). Als Teil des LVR-Klinikverbundes arbeitet der Vorstand mit den übrigen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen bei den einrichtungsübergreifenden Aufgaben

zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein einheitliches Managementsystem im LVR-Klinikverbund, das den Grundsatz der Multiprofessionalität berücksichtigt und eine verbindliche Kommunikationsstruktur sicherstellt. Die Mitglieder des LVR-Klinikverbundes unterstützen das LVR-IFuB bei seiner Arbeit. Sie können ihren Forschungsbedarf anmelden, der bei der Forschungsplanung berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen stimmt sich das LVR-IFuB mit den übrigen Mitgliedern frühzeitig über die zukünftigen Bedarfe ab.

(2) Die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des*der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

§ 2 Mitglieder des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind die beiden fachlichen Direktor*innen und der*die kaufmännische Direktor*in.

(2) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er leitet das LVR-IFuB gemeinschaftlich und selbständig.

§ 3 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der politischen Vertretung, der Vorgaben des/der LVR-Direktor*in sowie der mit der Verbundzentrale vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele für alle Angelegenheiten, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebes von Bedeutung sind, gemeinsam zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds für die beiden Sparten
2. Koordination aller Aktivitäten, die für eine übergeordnete inhaltliche und strukturelle Entwicklung des LVR-IFuB von Bedeutung sind
3. Kooperationsverträge mit Dritten
4. Strategische Planung (Marktanalyse) sowie Formulierung von mittel- bis langfristigen standortspezifischen Zielen zur Weiterentwicklung des Betriebs
5. Umsetzung des Qualitätsmanagements zur Unternehmenssteuerung und zur Leistungserbringung
6. Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist sicherzustellen, dass durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern geschuldete Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet ist
7. Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen unter Einhaltung der Regelungen des Kontraktmanagements

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Seminar- und Fortbildungsangeboten
9. Grundsätze der internen Budgetierung für die beiden Sparten
10. Aufstellung von Business- sowie Wirtschaftsplänen (Erfolgs-/Vermögens- und Finanzplan), hierbei wird jeder Sparte ein eigenes Budget zugewiesen, das ihnen in einem hohen Grad erlaubt, eigenständig zu handeln.
11. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
12. Aufstellung des Investitions- und Finanzierungsplans einschließlich der Entwicklung von Finanzierungsvorschlägen
13. Risikomanagement
14. die Überwachung der Einhaltung des Jahresbudgets sowie der Einzelbudgets
15. das Gesamtcontrolling
16. Sicherstellung einer mitarbeiter*innenorientierten, an den Gesamtzielen des Betriebes ausgerichteten und kooperativen Führungskultur
17. Umsetzung eines strategischen Personalmanagements
18. Vorgabe von Regelungen bzw. Rahmenbedingungen für ein einheitliches operatives Personalmanagement innerhalb des Gesamtbetriebs inklusive der Verfahrensregelungen für arbeitsrechtliche Maßnahmen.
19. Grundsätze für die Einstellung von Honorarkräften / Mitarbeiter*innen einschließlich der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen
20. Die Festlegung von besonderen Aufgabenbereichen (§ 9 Abs. 2 BS) sowie die Einstellung, Kündigung, sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leitungen besonderer Aufgabenbereiche
21. Pflege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung
22. Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Wahrnehmung der Fachbeiräte
23. Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.

(2) In den Angelegenheiten des LVR-IFuB wird der Landschaftsverband Rheinland durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Betriebssatzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen treffen. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist berechtigt, im Rahmen einer Dienstanweisung Regelungen zur Unterschriftsbefugnis festzulegen, soweit die Betriebssatzung hierzu keine anderslautenden Festlegungen trifft.

(3) Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder ihn in den Sitzungen des „LVR-Ausschusses für das Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ nach § 5 Abs. 3 der EigVO NRW vertritt. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an den Sitzungen aller weiterer Ausschusssitzungen, soweit die Teilnahme vorgesehen ist und die Ausschüsse keine abweichende Regelung treffen.

(4) Der Vorstand regelt die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen (einschließlich der Gliederung) in und zwischen den beiden Sparten bzw. dem Verwaltungsbereich durch Organisationsverfügungen. Des Weiteren weist er Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den relevanten gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Datenschutzregelungen, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Brandschutz, Gleichstellungsgesetz, Umweltschutzgesetz, LPVG, Weiterbildungsgesetz NRW etc.) ableiten, geeigneten Personen bzw. Gremien des Betriebes zu. Soweit erforderlich, erlässt der Vorstand konkretisierende Regelungen.

(5) Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des LPVG. Der Vorstand wird durch seine*n Vorsitzende*n vertreten.

§ 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsvorsitzenden

(1) Der*die Vorsitzende hat die Verbundzentrale und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten und ist verantwortlich für die Erfüllung der regelmäßigen Berichtspflichten nach § 17 Abs. 3 der Betriebsatzung.

(2) Der*die Vorsitzende ist Sprecher*in des Vorstandes und repräsentiert das LVR-IFuB als Ganzes nach außen. In fachlich-wissenschaftlichen Belangen wird die Repräsentation des LVR-IFuB themenbezogen durch das zuständige Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen. Die Regelungen zur Außenvertretung nach § 9 der Betriebsatzung bleiben davon unberührt.

(3) Der*die Vorsitzende des Vorstands ist erste*r Ansprechpartner*in für die Verbundzentrale. Der*die Vorstandsvorsitze vertritt den Betrieb in Besprechungen mit der Leitung der Verbundzentrale sowie in allen Gremien, soweit keine anderen Festlegungen hinsichtlich der fachgruppenspezifischen Ausrichtung des Teilnehmer*innenkreises durch die Verbundzentrale erfolgen. § 3 Abs. 3 dieser GO bleibt davon unberührt.

(4) Der*die Vorsitzende koordiniert alle Geschäftsbereiche des Vorstands und ist zuständig für die Geschäftsführung. Der*die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die in § 3 Abs. 1 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entscheidet und termingetreu umsetzt. Er*sie ist dafür verantwortlich, dass das Entscheidungsverfahren bei Nicht-Einstimmigkeit (§ 6 Abs. 3 dieser GO) zur Anwendung kommt.

(5) Der*die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und die Niederschrift der Sitzungen des Betriebsausschusses. Tagesordnung und Niederschrift bedürfen der Zustimmung der Verbundzentrale. Er*sie ist verpflichtet, die Vorlagen und Sitzungsunterlagen des Betriebes für die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland termingerecht vorzubereiten.

(6) Im Falle der Verhinderung der*des Vorstandsvorsitzenden werden ihre*seine Aufgaben durch ein ordentliches Vorstandsmitglied übernommen. Die Übernahme erfolgt

im Wechsel beginnend mit der*dem Dienstältesten. In Fällen einer längerfristigen Vertretungsnotwendigkeit wechselt die Vertretung nach längstens vier Wochen.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt grundsätzlich 14-tägig. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n einberufen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann die außerordentliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, sollte grundsätzlich eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag von dem/der Antragsteller*in als Berichterstatter*in beigelegt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(4) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können nach Abstimmung mit dem*der Vorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit vorgetragener Begründung vertagen.

(5) Die Abwesenheitsvertretungen nach § 8 der Betriebssatzung können nach Absprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jedem Mitglied innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

§ 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Der*die Vorstandsvorsitzende hat auf die Herstellung des Einvernehmens bzw. der Einstimmigkeit hinzuwirken. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, hat der*die Vorsitzende das Recht und die Pflicht, nach dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren alleine zu entscheiden.

(3) Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, stellt der*die Vorstandsvorsitzende in derselben Sitzung förmlich (schriftlich) die Nicht-Einstimmigkeit fest. Wird spätestens in der folgenden Vorstandssitzung erneut keine Einstimmigkeit erzielt, trifft der*die Vorstandsvorsitzende die Entscheidung. Diese Entscheidung ist bindend für den gesamten Vorstand. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der*die Vorsitzende zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen.

(4) Bei Alleinentscheidungen des*der Vorstandsvorsitzenden in Angelegenheiten, die für die Entwicklung des Betriebes von besonderer Bedeutung und hohem Gewicht sind, kann sich das jeweils überstimmte Vorstandsmitglied innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach der Alleinentscheidung schriftlich zwecks Vermittlung an die Verbundzentrale wenden. Das Schreiben muss den anderen Vorstandmitgliedern zeitgleich zugeleitet werden. Es hat für das Inkrafttreten der Alleinentscheidung aufschiebende Wirkung. Die Verbundzentrale entscheidet nach Eingang des Schreibens unverzüglich und teilt dem Vorstand mit, ob sie den Einspruch zurückweist, eine Vermittlung in Gang setzt oder die Entscheidung an sich zieht (Ersatzentscheidung). Die Vermittlung bzw. die Ersatzentscheidung der Verbundzentrale muss innerhalb von 6 Werktagen erfolgen; der Vorstand hat der Verbundzentrale die dafür notwendigen Informationsgrundlagen unverzüglich und vollständig zu übergeben.

(5) Beschlüsse können abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Von der Regel abweichende Beschlussfassungen werden nachträglich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der*die Vorstandsvorsitzende. Er*sie teilt den übrigen Vorstandsmitgliedern die Gründe und den Inhalt des Eilbeschlusses umgehend, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung mit. Im Übrigen gilt Abs. 4 unter besonderer Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit entsprechend.

§ 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des LVR-IFuB sind unter Beachtung des Gesamtwohls des Betriebes für ihren Spartenbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die die jeweilige Sparte (Geschäftsbereich) betreffen, sind einzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Delegation auf die ihm nachgeordnete Ebene im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten. Die in § 8 dieser Geschäftsordnung genannten arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten können nicht delegiert werden.

(2) Der*die fachliche Direktor*in „Versorgungsforschung“ ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Festlegung der jährlichen Forschungsschwerpunkte
- Vernetzung der Forschung der beteiligten Kliniken, Institute und Arbeitsgruppen im Bereich Psychiatrie & Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Neurowissenschaft, Medizinpsychologie und Soziologie; Psychologie
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu den Forschungsergebnissen
- Verbindung/Kontaktpflege zu den Organisationen der Wissenschaft und zu anderen staatlichen und privaten Forschungseinrichtungen, um eine mögliche Vernetzung voranzutreiben

- Sicherstellung eines hohen wissenschaftlichen Standards
- Festlegung der Arbeitsabläufe in der Sparte Versorgungsforschung.
- Erstellung der Arbeitsprogramme und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, wissenschaftliche Betreuung der Nachwuchswissenschaftler
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken
- Entscheidung über die Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung sowie Weitergabe von Methoden und Ergebnissen
- Durchführung eines Vorverfahrens bei dem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten auf der Grundlage des vom Vorstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 23 getroffenen Festlegungen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen genügend Freiraum zur Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben erhalten.

(3) Der*die fachliche Direktor*in für die Sparte „Bildung“ ist zuständig für alle strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Einhaltung der Budgetvorgaben
- Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen
- Lehrplangestaltung einschließlich der organisatorischen Umsetzung
- Sicherstellung der Anforderungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW
- Grundsätze der pädagogischen Gestaltung
- Bewertung von Leistungen der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen,
- Mitwirkung bei Prüfungen,,
- Die*der Direktor*in Bildung ist Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale und ist beteiligt an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung

(4) Der*die Kaufmännische Direktor*in ist im Rahmen der Gesamtverantwortung in eigener Zuständigkeit für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten und - Prozesse verantwortlich. Dies umfasst sämtliche Angelegenheiten des Wirtschafts-, Finanz- und Verwaltungsdienstes. Diese Teilbereiche bilden den Verwaltungsbereich.

(5) Im Rahmen der Koordinierung der Geschäftsbereiche ist der*die Vorsitzend*e berechtigt, den Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgaben zuzuweisen.

(6) Die Verbundzentrale ist berechtigt, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Die Grundstruktur der Zuständigkeitsverteilung ist einzuhalten.

§ 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Vorgesetzte Person der Mitarbeitenden der Sparte „Versorgungsforschung“ ist der Fachliche Vorstand „Versorgungsforschung“ und der Mitarbeitenden der Sparte „Bildung“ der Fachliche Vorstand „Bildung“. Der Kaufmännische Vorstand ist vorgesetzte Person der Beschäftigten des Verwaltungsbereiches. Die Zuordnung der Beschäftigten zu der jeweiligen Sparte bzw. zu dem Verwaltungsbereich ist vom Vorstand in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

(2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen, die die Ermahnung, Abmahnung, Anstellung/Einstellung, Kündigung/Entlassung und spartenübergreifende Versetzungen/Umsetzungen betreffen und nicht ausdrücklich nach der Betriebsatzung den Ausschüssen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zugewiesen sind, werden von dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes für die Beschäftigten der jeweiligen Sparte bzw. den Verwaltungsbereich getroffen. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften, soweit es sich um keine Referenten handelt.

(3) Für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen gelten die nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgelegten einheitlichen Maßstäbe.

(4) Vor einer Kündigung sind alle Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Die Kündigung ist von der*dem Vorstandsvorsitzenden und dem zuständigen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder

(1) Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes betreffen und von erheblichem Gewicht sind, ist vorab eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen.

(2) Unabhängig davon sind Vorstände verpflichtet, bei strategisch relevanten Themen eng zusammenzuarbeiten.

§ 10 - Fachbeiräte

(1) Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Sie stellen eine enge Verbindung zu Wissenschaft und Klinikpraxis sicher. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und externen Organisationen besetzt.

(2) Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird in den Sitzungen der Fachbeiräte durch die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte und ihre Vertretung vertreten und nehmen die Geschäftsführung wahr. Die kaufmännische Direktion unterstützen die fachliche Direktion bei den Aufgaben der Geschäftsführung.

(3) Die Einzelheiten in Bezug auf die Fachbeiräte werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch die LVR-Verbundzentrale erlassen wird.

§11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 1.1.2021 in Kraft.